

## **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG VON VERSICHERUNGSAGENTEN (ABVA 2005)**

### **VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE TÄTIGKEIT DER VERSICHERUNGSVERMITTLUNG IN DER FORM VERSICHERUNGSAGENT**

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen auf das Versicherungsvertragsgesetz verwiesen wird, im folgenden kurz "VersVG", beziehen sich diese Verweise auf das Versicherungsvertragsgesetz 1958 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

- Artikel 1 Versichertes Risiko; Anzeige von Risikoumständen bei Vertragsabschluss; Vergrößerung des versicherten Risikos
- Artikel 2 Versicherungsfall
- Artikel 3 Leistungsversprechen des Versicherers
- Artikel 4 Mitversicherte Gefahren und Personen
- Artikel 5 Örtlicher Geltungsbereich der Versicherung
- Artikel 6 Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
- Artikel 7 Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
- Artikel 8 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Artikel 9 Verhalten des Versicherungsnehmers während der Laufzeit des Vertrages
- Artikel 10 Vollmacht, Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen
- Artikel 11 Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag
- Artikel 12 Versicherungsperiode; Prämienzahlung; Beginn des Versicherungsschutzes; Prämienabrechnung
- Artikel 13 Dauer der Versicherung; Kündigung; Wegfall des versicherten Risikos
- Artikel 14 Pflichtversicherung, Regressrecht
- Artikel 15 Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag
- Artikel 16 Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

#### **Artikel 1**

##### **VERSICHERTES RISIKO; ANZEIGE VON RISIKOUMSTÄNDEN BEI VERTRAGSABSCHLUSS; VERGRÖßERUNG DES VERSICHERTEN RISIKOS**

1. Inhalt und Umfang  
Das versicherte Risiko ergibt sich aus der in der jeweiligen Versicherungsbestätigung oder Police festgelegten Risikobeschreibung und umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seine Tätigkeit geltenden Rechtsnormen berechtigt ist.
2. Anzeige von Risikoumständen bei Vertragsabschluss  
Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme des versicherten Risikos erheblich sind, insbesondere über bestehende Agenturverhältnisse und die von ihm tatsächlich ausgeübte und beabsichtigte Vermittlungstätigkeit dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Vergrößerung des versicherten Risikos
  - 3.1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Risikoerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.
  - 3.2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Risikoerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Pkt 3.1. genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der §§ 23 - 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
  - 3.3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsvertrages eingetretene Risikoerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

4. Erhöhung des versicherten Risikos durch die Änderung von Rechtsnormen
- 4.1 Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes
  - 4.1.1 dem Versicherungsnehmer eine Änderung des Versicherungsvertrages anbieten oder
  - 4.1.2 den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 4.2. Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach seinem Empfang schriftlich abgelehnt wird. Bei Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung. Im Anbot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen.

## **Artikel 2 VERSICHERUNGSFALL**

1. Definition  
Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher aus dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Art.3.1.) erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Serienschaden  
Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen
  - 2.1. eines Verstoßes;
  - 2.2. mehrerer auf derselben Ursache beruhende Verstöße;
  - 2.3. eines aus mehreren Verstößen erfließenden einheitlichen Schadens;
  - 2.4. mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhende Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein zeitlicher, rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

## **Artikel 3 LEISTUNGSVERSPRECHEN DES VERSICHERERS**

1. Leistungsversprechen  
Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
  - 1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts, insbesondere im Zusammenhang mit der Verletzung berufsprüflicher Sorgfaltspflichten bei der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung, erwachsen (in der Folge kurz Schadenersatzverpflichtungen genannt);
  - 1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art 7.4.
2. Begriffsbestimmungen
  - 2.1. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von körperlichen Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.
3. Abgrenzungen zum Leistungsversprechen  
Das Leistungsversprechen des Versicherers gemäß Pkt.1. umfasst somit nicht:
  - 3.1. Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
  - 3.2. Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel;
  - 3.3. Ansprüche auf Schadenersatz, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

## **Artikel 4 MITVERSICHERTE GEFAHREN UND PERSONEN**

1. Sachliche Erweiterungen  
Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Einsatz und Verwendung von elektronischer Datenverarbeitung (Hard- und Software) für den eigenen Bedarf.
  - 1.1. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).
2. Personelle Erweiterungen  
Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen
  - 2.1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
  - 2.2. sämtlicher übrigen Arbeitnehmer und bei der Versicherungsvermittlung mitwirkende Beschäftigte für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

## **Artikel 5 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG**

1. Es besteht Versicherungsschutz für die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung in allen EU/EWR Mitgliedsstaaten.

## **Artikel 6 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**

1. Wirksamkeit  
Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Vertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) gesetzt wird, das Schadeneignis während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eintritt und die Anspruchserhebung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt.
- 1.2. Nachdeckung  
Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Anspruchserhebung durch den Dritten oder durch den Versicherungsnehmer nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.
2. Objektivierung des Verstoßzeitpunktes
  - 2.1. Ist ein Schaden auf eine Handlung zurückzuführen, so gilt Folgendes:  
Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer diese Unterlage unterfertigt.  
In allen anderen Fällen gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.
  - 2.2. Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

## Artikel 7

### BETRAGLICHE BEGRENZUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Versicherungssumme  
Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall gemäß Art 2.1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
2. Jahreshöchstleistung  
Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens das Eineinhalbfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. Wertsicherung  
Die Versicherungssummen gemäß Art 7.1 und 7.2 sind nach Maßgabe des § 137 c Abs. 1 GewO wertgesichert.
4. Rettungskosten; Kosten
  - 4.1. Die Versicherung umfasst alle Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles (= Rettungskosten).
  - 4.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist. Das sind jedenfalls jene Kosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
  - 4.3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, das wegen eines Verstoßes eingeleitet wurde, der einen Versicherungsanspruch begründen könnte, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet werden.
  - 4.4. Die Kosten gemäß Pkt. 4.1 - 4.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

## Artikel 8

### AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers

1. wegen Schadensstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen des Machtgebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
2. aus Geschäften, die den guten Sitten widersprechen oder den Strafgesetzen unterliegen (insbesondere Geldwäsche, Steuerhinterziehung etc), ferner aus Scheingeschäften jeder Art;
3. wegen Optimierungs-, Spekulations- oder Terminprognosen und sonstigen gleichartigen Zusagen;
4. aus der Vermittlung von Finanzierungs-, Geld-, Kredit-, Darlehens-, Hypothekar-, Termin- oder Wertpapiergeschäften, sofern diese nicht Gegenstand der Versicherungsvermittlungstätigkeit sind;
5. wegen Bewertungs- oder Preisdifferenzen;
6. im Zusammenhang mit der Überprüfung der Bonität;
7. wegen Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, der

Schweigepflicht sowie unbefugter Verwendung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

8. wegen Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten);
9. wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel- oder sonstigen Wertpapieren und Wertzeichen;
10. wegen Veruntreuung durch den Versicherungsnehmer oder aller sonstigen für ihn handelnden und gemäß Art 4 mitversicherten Personen.
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen im Zusammenhang mit der Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.  
Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
12. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
  - 12.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
  - 12.2. Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Art 8.13);
  - 12.3. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Art 8.13) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Art 8.13) an diesen Gesellschaften; weiters Gesellschaften, die dem selben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Art 8.13) zugehören und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften.  
Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.
13. Als Angehörige im Sinne der vorgenannten Bestimmungen gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).
14. Ein Ausschluss vom Versicherungsschutz wirkt gegen sämtliche Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt.

## **Artikel 9**

### **VERHALTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES**

1. Obliegenheiten  
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
  - 1.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
  - 1.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
  - 1.3. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.
  - 1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.  
Insbesondere sind anzuzeigen
    - 1.5.1 der Versicherungsfall;
    - 1.5.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
    - 1.5.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person;
    - 1.5.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
  - 1.6. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
    - 1.6.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
    - 1.6.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer von sich aus innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
    - 1.6.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

## **Artikel 10**

### **VOLLMACHT, ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG VON VERSICHERUNGSANSPRÜCHEN**

1. Vollmacht des Versicherers  
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
2. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **Artikel 11 RECHTE UND PFLICHTEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG**

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

## **Artikel 12 VERSICHERUNGSPERIODE; PRÄMIENZAHLUNG; BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES; PRÄMIENABRECHNUNG**

1. **Versicherungsperiode**  
Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. **Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes**
  - 2.1. Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren unverzüglich nach Aushändigung der Police zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Police nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.
  - 2.2. Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Police festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.
  - 2.3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39 a VersVG. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
3. **Prämienregulierung**
  - 3.1. Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrundegelegt. Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen. Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.
  - 3.2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Vertragsstrafe einzulegen. Diese Vertragsstrafe beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Vertragsstrafe gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten. Die Vertragsstrafe gilt als Prämie; demnach findet Pkt.2.3. Anwendung.
  - 3.3. Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft unrichtige Angaben gemacht, so ist der Versicherer ab jenem Zeitpunkt von der Verpflichtung zur Leistung frei, in welchem der Versicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer.
4. **Begriffsbestimmungen**
  - 4.1. **Umsatz (Honorar)**  
Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Dienstleistungen zu verstehen, die der Versicherungsnehmer in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, erbringt.

## **Artikel 13 DAUER DER VERSICHERUNG; KÜNDIGUNG; WEGFALL DES VERSICHERTEN RISIKOS**

1. **Vertragsdauer**  
Der Vertrag ist auf die in der Police festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.
2. **Kündigung im Versicherungsfall**  
Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Vertrag sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer gekündigt werden, und zwar innerhalb eines Monats ab Anerkennung oder Ablehnung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer. Die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden

Versicherungsperiode erfolgen.

3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers  
Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Risikowegfall  
Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.  
Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.
5. Prämien bei Kündigung  
Bei Kündigung nach Pkt.2. und Pkt.3. oder bei Risikowegfall nach Pkt.4. gebührt dem Versicherer nur jener Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht. Eine Kündigung nach Pkt.2. und Pkt.3. oder ein Risikowegfall nach Pkt.4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art 12.3. nicht aus.
6. Dauerrabatt  
Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag gemäß Pkt.2. bzw. Pkt.3. vom Versicherer gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

#### **Artikel 14**

##### **PFLICHTVERSICHERUNG; REGRESSRECHT**

1. Pflichtversicherung
- 1.1. Für den gegenständlichen nach Maßgabe der §§ 92 und 137 c GewO abgeschlossenen Versicherungsvertrag (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158 b bis 158 i VersVG.
- 1.2. § 158 c Abs 2 VersVG gilt mit der Maßgabe, dass der Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Dritten erst nach Ablauf von zwei Monaten wirksam wird, nachdem der Versicherer diesen Umstand der für die Führung des Gewereregisters und des Versicherungsvermittlerregisters zuständigen Behörde angezeigt hat.
2. Regressrecht  
Soweit der Versicherer den Dritten aufgrund des § 158 c VersVG befriedigt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Dritten geltend gemacht werden.

#### **Artikel 15**

##### **RECHTSSTREITIGKEITEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG**

Recht, Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Österreich.

#### **Artikel 16**

##### **SCHRIFTLICHE FORM DER ERKLÄRUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS**

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer der Schriftform.